Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/989
07. 09. 73

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kroll-Schlüter, Rollmann und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 7/954 –

betr. Jugendhilferecht

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 5. September 1973 – 014 – KA 7 – 10 – die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Zum Sachverhalt ist vorweg folgendes zu bemerken:

1. Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit hat nicht „den Entwurf eines Jugendhilfegesetzes vorgelegt", es hat vielmehr den Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes veröffentlicht.
2. Dieser Diskussionsentwurf ist nicht von einer Sachverständigenkommission „beraten", sondern vielmehr von dieser erarbeitet worden und steht auch unter der alleinigen Verantwortung dieses Gremiums. Dies ergibt sich auch aus dem Vorwort der Sachverständigenkommission auf Seite 6 der Broschüre des Diskussionsentwurfs.
3. Der Diskussionsentwurf ist nicht von der Sachverständigenkommission, sondern vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit den interessierten Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet worden.
4. Die Nr. 2 des Geleitworts des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit zu dem Diskussionsentwurf (vgl. S. 3 der Broschüre) enthält die Zielvorstellungen der Bundesregierung für ein neues Jugendhilfegesetz, von denen sie „bei der Vorbereitung des Regierungsentwurfs ausgehen wird". Der vorletzte Satz dieses Geleitworts (auf S. 4 der Broschüre) stellt fest, daß der „vorgelegte Diskussionsentwurf diesen Zielvorstellungen weitgehend entspricht".
5. Im zitierten „Jahresbericht der Bundesregierung 1972" ist lediglich erwähnt, „daß weitgehende Übereinstimmung mit den Auffassungen der Mitglieder der Reform-Kommission vorhanden ist" (vgl. S. 430 Abs. 1 der genannten Publika-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

tion). Aus dieser Veröffentlichung ergibt sich ferner, daß die öffentliche Diskussion „die anschließende endgültige Meinungsbildung" fördern soll.

Die Fragen beantworte ich im einzelnen wie folgt:

1. Soll das Jugendhilferecht künftig in einem Sozialgesetzbuch oder – wie bisher – in einem gesonderten Gesetz geregelt werden?

Gemäß Artikel II § 1 Nr. 16 des Entwurf eines Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil – (Drucksache 7/868) gilt das Gesetz für Jugendwohlfahrt bis zu seiner Einordnung in das Sozialgesetzbuch als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches. In der Begründung zu dieser Vorschrift ist klargestellt, daß die Aufführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes nicht die Frage präjudiziert, ob es sinnvoll ist, das Jugendhilferecht auch nach seiner Reform und der dabei diskutierten Erweiterung seines Gegenstandsbereichs im Sozialgesetzbuch zu belassen.

2. Soll den jungen Menschen ein „Recht auf Erziehung" oder ein „Recht auf Erziehung und Bildung" gesetzlich zugesichert werden?

Die Formulierung in § 8 des Entwurfs eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Allgemeiner Teil – orientiert sich zwangsläufig am Wortlaut des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197). Da es bisher weder eine Vorlage des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit noch eine solche der Bundesregierung zu einem neuen Jugendhilfegesetz gibt, kann verständlicherweise im Augenblick noch nicht gesagt werden, ob die gegen Ende dieses Jahres zu erarbeitende Vorlage der Formulierung im Sozialgesetzbuch oder der im Diskussionsentwurf folgen wird. Auch um der noch bis Ende November laufenden und sehr intensiven Erörterung des Diskussionsentwurfs eines Jugendhilfegesetzes durch eine präzise und endgültige Formulierung der Bundesregierung nicht vorzugreifen, um diese Diskussion nicht abzubrechen oder um sie auch nicht einseitig zu beeinflussen, erscheint es der Bundesregierung ratsam, vorerst von einer Einlassung zu dieser Frage abzusehen. Aus dem gleichen Grunde hat sich die Bundesregierung schon in ihrer Stellungnahme zum Dritten Jugendbericht einer Festlegung auf eine bestimmte Lösung offener Probleme enthalten (vgl. Drucksache VI/3170 S. XVI Nr. 67).

3. Welchen sachlichen Unterschied sieht die Bundesregierung zwischen einem „Recht auf Erziehung" und einem „Recht auf Erziehung und Bildung"?

Aus den in der Antwort zu Frage 2 genannten Gründen hält es die Bundesregierung im gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht sachdienlich, bereits jetzt zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Zu rein theoretischen Ausführungen besteht, auch nach dem Brauch des Deutschen Bundestages, keine Veranlassung.

4. Soll das „Recht auf Erziehung" bzw. das „Recht auf Erziehung und Bildung" ganz oder teilweise als Programmsatz oder als einklagbarer Rechtsanspruch ausgestaltet werden?

Wie sich aus § 2 Satz 2 des Entwurfs eines Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil – ergibt, bestimmt sich ein Anspruch jeweils nach den Vorschriften der besonderen Teile. In Verbindung mit der Antwort zu Frage 1 folgt hieraus, daß über die Ausgestaltung von Ansprüchen erst im Rahmen der Jugendhilferechtsreform zu entscheiden sein wird.